

Amtliche Bekanntmachung des Odenwaldkreises

Allgemeinverfügung:

Am 02.04.2014 wurde in einem Bienenstand in 64720 Michelstadt/Würzburg, Abzweig Mangelsbach, die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt. Nach § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499), in Verbindung mit Artikel 2 § 1 Abs. 1 Gesetz zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) und § 1 Verordnung über die zuständige Behörde nach der Bienenseuchen-Verordnung vom 15.01.1979 (GVBl. I S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.04.2006 (GVBl. I S. 138), werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Die Gemarkungen Würzburg, Ernsbach und Erbuch werden zum Sperrbezirk erklärt.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Besitzer bisher noch nicht untersuchter Bienenvölker haben sich unverzüglich mit dem

Landrat des Odenwaldkreises
Hauptabteilung Ländlicher Raum
Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Scheffelstraße 11
64385 Reichelsheim
Tel.: (06164) 701207
Fax: (06164) 701999
E-Mail: Irvv@odenwaldkreis.de

in Verbindung zu setzen.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Im Sperrbezirk befindliche Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Die Anordnung unter Ziffer 4. findet keine Anwendung auf

a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Odenwaldkreises, Hauptabteilung Ländlicher Raum Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim eingesehen werden.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz und können mit Geldbußen jeweils bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben, wenn die Amerikanische Faulbrut als erloschen gilt.

Begründung:

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung für die Festlegung des Sperrbezirks und für die Anordnung der dort geltenden Schutzmaßnahmen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Odenwaldkreises, Hauptabteilung Ländlicher Raum Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim Widerspruch erhoben werden.

Erbach, den 3. April 2014
gez. Dietrich Kübler, Landrat